

Regierungsdirektor a. D. Klaus Weber, Chemnitz*

„Kein Platz für Kinder“

THEMATIK	Kommunalrecht, Nutzung einer öffentlichen Einrichtung, Allgemeines Verwaltungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	1 Stunde, Vortragsdauer 10 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

Anmerkung: Der Vortrag ist dem Beschl. des VGH München NJW 2013, 249 nachgebildet. Vorinstanz: VG Würzburg Beschl. v. 13.9.2012 – W 1 E 12.737. Siehe auch den Beschl. des VG Düsseldorf v. 10.9.2003 – 24 L 3143/03, NWVBl. 2004, 33: Kündigung des Betreuungsvertrages einer Kindertageseinrichtung.

Literatur:

Weber, „Der Protestaufruf des Oberbürgermeisters“ (Aktenvortrag zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen), VR 2011, 18 (Antrag nach § 123 VwGO)
 Kintz, Öffentliches Recht im Assessorexamen, 7. Aufl. 2010, 173 ff.
 Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 12. Aufl. 2010, 659 ff.

■ SACHVERHALT

Margit Untersteller
 Schwabinger Str. 20
 Freital

1.8.2012

An das
 Verwaltungsgericht
 Dresden

* Der Verfasser war Abteilungsleiter in der Niederlassung Zschopau, Standort Chemnitz des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.hansklausweber.de). Es handelt sich um einen Aktenvortrag im Rahmen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen, § 49 III SächsJAPO.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Freital, um diese zu verpflichten,

meine Tochter Anne-Rose im Schuljahr 2012/2013 bis zu vier Stunden wochentags in der Zeit von ca. 12 Uhr bis 16 Uhr in der Kindertageseinrichtung (Hort) des Kindergartens „Zwergenland“ unterzubringen,

aus folgenden Gründen:

Meine Tochter Anne-Rose ist seit 9.10.2009 auf der Grundlage eines zwischen mir und dem Kindergarten „Zwergenland“ (den die Stadt betreibt) geschlossenen Betreuungsvertrages im Kindergarten untergebracht. Im Schuljahr 2012/2013 besucht mein Kind die naheliegende Grundschule, es bedarf aufgrund meiner Erwerbstätigkeit als alleinerziehende Mutter der nachschulischen Kinderhort- und Ferienbetreuung (sog. Schulkinderbetreuung).

Im Mai 2012 habe ich für meine Tochter ab September 2012 in der Einrichtung in Freital eine Betreuung für jeweils bis zu vier Stunden (12 Uhr bis 16 Uhr) beantragt.

Mit Schreiben vom 15.7.2012 wandte ich mich erneut an die Stadt Freital mit der Bitte, die weitere Betreuung meiner Tochter im Kindergarten „Zwergenland“ zu ermöglichen.

Mir ist dann auch mündlich mitgeteilt worden, dass nun doch kein Platz zur Verfügung stehe und meine Tochter einen anderen Hort besuchen solle.

Sie ist durch ihre Bindungsunsicherheit ADHS-gefährdet. Gemeinsam mit meiner Tochter befinde ich mich in Beratung und therapeutischer Unterstützung. Ein Wechsel der Betreuungseinrichtung ist für die weitere Entwicklung meiner Tochter nicht förderlich mit evtl. negativen Auswirkungen auf ihre Gesundheit.

Mit Schreiben vom 25.7.2012 (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) kündigte die Stadt Freital den Betreuungsvertrag vom 9.10.2009 unter Bezugnahme auf § 7 II der Kindertageseinrichtungssatzung zum 31.8.2012 aus wichtigem Grund.

Die Anzahl der Betreuungsplätze im Hortbereich sei auf 20 begrenzt. Sämtliche Plätze seien bereits vergeben. Die Betriebserlaubnis des Kindergartens lasse die Aufnahme von mehr Kindern nicht zu, was aufgrund eines Versehens der Kindergartenleitung nicht beachtet worden sei. Gleichzeitig wurde mir eine Betreuungsmöglichkeit im Schülerhort Freital-West angeboten.

Aufgrund der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Freital habe ich einen Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Kindergartenplatz, und dann hat die Stadt unberechtigtweise den Kindergartenplatz für meine Tochter gekündigt.

Mit Schreiben vom 26.7.2012 habe ich ausdrücklich Widerspruch gegen die Kündigung eingelegt. Ich muss aber nun im Wege der Eilentscheidung durch das Gericht erreichen, dass meine Tochter doch noch den Kindergartenplatz einnehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Untersteller

Stadt Freital
Der Oberbürgermeister

14.8.2012

An das
Verwaltungsgericht
Dresden

In dem Rechtsstreit

gegen Frau Margit Untersteller

wegen einstweiligem Rechtsschutz

stellen wir den Antrag, den Antrag der Antragstellerin vom 1.8.2012 zurückzuweisen.

Begründung:

1. Der Antrag ist unzulässig.

Bei der von der von uns betriebenen Kindertageseinrichtung handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 II SächsGemO. Da nur privatrechtliche Betreuungsverträge abgeschlossen werden, fehlt es an der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

2. Der Antrag ist auch unbegründet.

Ein etwaiger Benutzungsanspruch ist von vorneherein auf die Kapazität von 20 Plätzen entsprechend der Betriebserlaubnis des Kindergartens beschränkt. Die Antragstellerin kann deshalb allenfalls beanspruchen, dass über ihre Zulassung bzw. ihren Ausschluss unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes ermessensfehlerfrei entschieden wird.

Die von der Stadt Freital insoweit für die Vergabe der 20 verfügbaren Betreuungsplätze im „Zwergenland“ herangezogenen Kriterien

1. Einzugsbereich/Wohnsitz;
2. Geschwisterkind in der Einrichtung;
3. Betreuungsdauer in der Einrichtung und
4. Alleinerziehend/Berufstätigkeit;

sind nachvollziehbar und sachgerecht.

Die Tochter der Antragstellerin steht in Konkurrenz zu neuen Erstklasskindern. Ihr vorgezogen wurden vier Kinder, weil es sich hierbei um Kinder aus dem Einzugsgebiet oder mit einem genehmigten Gastschulverhältnis, um Geschwisterkinder oder um Kinder handelt, die die Einrichtung als solche bereits länger besuchen als die Tochter der Antragstellerin.

Der Betreuungsvertrag aus dem Jahre 2009 geht von einer möglichen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund aus. Hierunter fällt ohne Weiteres auch der vorliegende Sachverhalt, der dadurch gekennzeichnet ist, dass nur eine bestimmte Anzahl von Kindern in den Grenzen genehmigter Kapazitäten in die Schulkinderbetreuung aufgenommen werden könnten.

Ein Rechtsanspruch auf den erstrebten Betreuungsplatz ergibt sich schließlich auch nicht aus den geltend gemachten und durch Atteste belegten gesundheitlichen Einschränkungen der Tochter der Antragstellerin. Die vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, eine nur in der Einrichtung „Zwergenland“ mögliche Betreuung glaubhaft zu machen.

3. Abgesehen von der fehlenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts besteht weder ein Anordnungsanspruch noch eine Anordnungsgrund.

Deshalb kann der Antrag keinen Erfolg haben.

Im Auftrag

Neumeier

Leiter des Hauptamtes

Margit Untersteller
Schwabinger Str. 20
Freital

25.8.2012

An das
Verwaltungsgericht
Dresden

In dem Rechtsstreit gegen die Stadt Freital

wegen einstweiligem Rechtsschutz

antworte ich auf die Stellungnahme der Stadt Freital vom 15.8.2012 wie folgt:

Da es um die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der SächsGemO geht, finden öffentlich-rechtliche Regelungen, insbesondere auch das VwVfG, Anwendung. Dort findet sich aber keine Rechtsgrundlage für die „Kündigung“ des Vertrages.

Abgesehen davon sieht der Betreuungsvertrag vom 9.10.2009 eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres vor. Diese Frist hat die Antragsgegnerin nachweislich nicht eingehalten, obwohl ihr die Tatsache einer eventuell anstehenden Überbelegung bereits seit längerem bekannt war.

Ebenso wenig kann die Überbelegung zu einem außerordentlichen Kündigungsgrund führen. Die Antragsgegnerin hat versäumt, den Vertrag vom 9.10.2009 rechtzeitig zu kündigen.

Aber selbst wenn man einen vertraglichen Anspruch auf Unterbringung meiner Tochter verneint, hat die Antragsgegnerin mit der Nichtaufnahme gegen ihre Verpflichtung zur ermesensfehlerfreien Entscheidung verstoßen.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Betreuungsvertrag älter als die nunmehrige Satzung ist, kommt dort das Kriterium „Einzugsbereich/Wohnsitz“, welches die Antragsgegnerin nunmehr als erstes Kriterium nennt, in der Satzung überhaupt nicht vor.

Vielmehr steht dort an erster Stelle die Frage, ob die Kinder im nächsten Jahr schulpflichtig würden, also bereits vor der Einschulung im Kindergarten waren oder nicht. Auffällig ist auch, dass drei der sechs zur Übernahme anstehenden Kinder, die nicht übernommen worden seien, Kinder eines alleinerziehenden und berufstätigen Elternteils sind, während die übernommenen Kinder alle zwei Elternteile haben.

Außerdem sind die gesundheitlichen Einschränkungen meiner Tochter und das daraus resultierende dringende Bedürfnis nach Unterbringung gerade im Kindergarten „Zwergenland“ nicht berücksichtigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Untersteller

Bearbeitervermerk:

Hält der Bearbeiter den Antrag für unzulässig, so ist hilfsweise die Begründetheit zu erörtern. Die Begründung der Kostenentscheidung usw. ist nicht erforderlich.

Bitte um Vortrag

des Sachverhalts,
des Entscheidungsvorschlags,
zur Rechtslage,
Entscheidung.

Anhang

Auf der Grundlage von § 10 II SächsGemO hat die Stadt Freital mit Wirkung vom 1.9.2010 nachfolgende – auszugsweise wiedergegebene – Kindertageseinrichtungs-Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Freital betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung.

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvertrag

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung (Betreuungsvertrag) durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. (...)
(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 11) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. (...)
(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einem Buchungsbeleg als Anlage des Betreuungsvertrages mit der Stadt ... Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. (...)

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. (...)
(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht

genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Stadtgebiet von ... wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
- b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit weitere freie Plätze verfügbar sind.

§ 7 Ausschluss

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Stadt ... unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.